

non pas le montant des objets placés sous le poids de saisies auxquelles participaient d'autres créanciers qui ne se sont pas portés demandeurs avec lui, ou encore le prix de la chose vendue. Or, laissant de côté les intérêts et frais qui n'entrent pas en ligne de compte, les deux prétentions du demandeur étaient à l'origine des poursuites de 398 fr. 35 c. et 101 fr., soit au total 499 fr. 35 c., dont il a été payé du vivant de dame Denkinger 227 fr., puis postérieurement 87 fr.; il reste dû en capital 185 fr. 35 c.

La conclusion du demandeur tendant à déclarer de nul effet à son égard la vente Denkinger-Nydegger ne rentre pas dans les limites de la compétence du Tribunal fédéral.

4. — En cours d'instance les parties ont soulevé la question de la péremption des poursuites dirigées à l'instance du demandeur contre dame Denkinger; la recourante a repris ce moyen dans ses conclusions de recours. Mais cette question, qui relève sans doute du droit fédéral, ne rentre pas dans le domaine du droit civil; c'est une question d'exécution, soit de procédure, qui pourrait éventuellement être soumise à la Chambre des Poursuites, mais qui ne regarde pas le Tribunal fédéral comme instance civile.

5. — Le demandeur Hoffmann a repris dans son recours par voie de jonction sa conclusion, formulée dès le début, tendant à ce que la vente consentie par dame Nydegger à dame Guillermin fût déclarée nulle à son égard. Ici encore il ne peut être question de l'action révocatoire vu l'absence d'acte de défaut de biens; il n'était pas non plus nécessaire d'ouvrir action, à moins de revendication de dame Guillermin. En tout cas la somme litigieuse n'est que de 185 fr. 35 c. comme on l'a vu ci-dessus, ce qui ne peut fonder la compétence du Tribunal fédéral.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

I. — Le Tribunal fédéral se déclare incompétent sur l'action en séparation de patrimoine, *ratione materiae*.

II. — Il n'est pas entré en matière sur les conclusions en

annulation de ventes, la somme litigieuse fondant la compétence du Tribunal fédéral n'étant pas atteinte.

III. — Il n'est pas entré en matière sur la question de péremption de saisies, qui ne rentre pas dans les attributions de la Chambre civile du Tribunal fédéral.

IV. — Les deux recours sont donc préliminairement écartés.

IX. Postregal. — Régale des postes.

Bergl. Nr. 48.

X. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

48. Urteil vom 26. Mai 1904

in Sachen **Wenger, Kl.**, gegen **Eidgenossenschaft, Bell.**

Unfall (Körperverletzung) eines Postangestellten. Art. 18 BG betr. das Postregal, vom 5. April 1894; EHG, Art. 2, 5 u. 6. — Mass der Entschädigung, Art. 5 u. 6 EHG Einfluss des Alkoholismus des Verletzten auf das Mass des Schadens, spez. die künftige Erwerbs-einbusse. — Rektifikationsvorbehalt, Art. 6 Abs. 2 EHG.

A. Der 1852 geborene Kläger Christian Wenger wurde im Oktober 1892, nachdem er seit 1875 verschiedentlich, meist als Hotelfutscher, gebient hatte, von Pferdehalter Wendicht Horn in Interlaken, welchem die Schweizerische Postverwaltung die Führung der Posten des Simmentals übertragen hat, als Postillon für die Route Weissenburg-Zweismünster angestellt. Er bezog von seinem Dienstherrn einen fixen Jahresgehalt von 1200 Fr. und dazu alljährlich von Seiten der Postverwaltung eine Gratifikation von 100 Fr. bis 110 Fr. Am 21. Juli 1899 erlitt er folgenden Unfall: Er war um 5 Uhr abends mit der Post in Zweismünster,

wo er mit seiner Familie wohnte, angekommen und half die mitgebrachten, hiefür bestimmten Gepäckstücke von seinem Postfuhrwerk auf diejenigen der Saanen- und der Venkerpost umladen, wobei er auf dem Verdecke seines Wagens stand. Als er nun nach Beendigung dieser Arbeit die leberne Decke (Plache) über den Wagen heraufziehen wollte, zogen die Pferde, wahrscheinlich von Bremsen geplagt, plötzlich an, so daß der Kläger aus dem Gleichgewicht geriet und auf der einen Seite des Wagens hinunter rücklings zur Erde fiel. Äußerlich erlitt er nur eine unbedeutende Verletzung hinter dem linken Ohr und kleinere Beulen im Gesicht, verlor aber das Bewußtsein und verblieb zirka drei Wochen in bewußtlosem Zustande. Er zeigte — nach einem Bericht, welchen der ihn seit dem Unfall behandelnde Arzt, Dr. Wille in Zweisimmen, am 20. Februar 1900 der Schweizerischen Postverwaltung erstattete — anfangs das Krankheitsbild einer schweren Gehirnerschütterung; ferner ließ die lange Bewußtseinsstörung, nebst andern Symptomen, auf eine Kontusion des Gehirns mit leichtem Blutaustritt und Gefäßerweiterung schließen. Anfangs Oktober 1899 waren, nach dem gleichen Bericht, keine objektiven Zeichen einer Nervenstörung mehr zu erkennen, dagegen ergab der subjektive Befund neben völligem Wohlbefinden eine erhebliche geistige Schwäche (Gedankenarmut, Schwerfälligkeit in der Verarbeitung der Gedanken), sowie leichte Reizbarkeit. — Im November 1899 siedelte die Familie Wenger nach Thun über. Hier wurde der Kläger im Dezember 1899 von Dr. Studer als gänzlich arbeitsunfähig und invalid befunden. Er hielt sich während des Jahres 1900 in Thun auf; sodann (am 31. Januar 1901) fand er Aufnahme in der Irrenanstalt „Walbau“ bei Bern und verblieb hier bis zum 10. August 1902 in ärztlicher Beobachtung und Pflege.

B. Nachdem Wenger im März 1901 unter Vormundschaft gestellt worden war, erhob Fürsprecher Hänni in Bern am 28. Mai 1901 für ihn mit Vollmacht seines Vormundes und Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, nach erfolglosen Unterhandlungen mit der Schweizerischen Postverwaltung, gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft beim Bundesgericht als einziger Instanz die vorliegende Klage mit den Rechtsbegehren:

1. Die Beklagte sei zu verurteilen, den Kläger für den ihm am 21. Juli 1899 beim Postbetriebe zugefügten Unfall angemessen, mit einem 3000 Fr. übersteigenden Betrage, zu entschädigen;

2. die Entschädigungssumme sei gerichtlich festzusetzen und vom Tage des Unfalls an zu 5 % verzinslich zu erklären;

3. dem Urteil sei ein Reklisationsvorbehalt im Sinne des BG betreffend die Eisenbahnhaftpflicht vom 1. Juli 1875 beizufügen.

Die Klage stützt sich in rechtlicher Beziehung auf Art. 18 des BG betr. das Postregal vom 5. April 1894. Sie führt wesentlich aus, der Kläger leide an unheilbarer, vermutlich durch organische Veränderungen bewirkter Geisteszerrüttung, welche ihn als gänzlich erwerbsunfähig erscheinen lasse, da die Betätigung seiner allerdings durch keine Funktionsstörungen behinderten Körperkraft nicht vom bewußten Willen vernunftgemäß geleitet werde und daher ökonomisch wertlos sei. Dieser Zustand sei ursächlich auf den Unfall vom 21. Juli 1899 zurückzuführen; der Kläger habe weder zufolge seiner Abstammung, noch seines Vorlebens Anlagen zur Geisteskrankheit gehabt. Folglich sei die Entschädigungspflicht der Beklagten nach Maßgabe der Art. 5 und 6 EHG gegeben. Bei Bemessung der Entschädigung sei einmal für den dauernden Verlust der Erwerbsfähigkeit, entsprechend dem Jahresverdienst des Klägers von (rund) 1300 Fr., ein Kapital von 18,239 Fr., resp. nach Abstrich eines Betrages von 20 % wegen der Vorteile der Kapitalabfindung, ein solches von 14,590 Fr. in Rechnung zu stellen. An Heilungskosten sodann seien bisher für ärztliche Behandlung und Verpflegung des Klägers 574 Fr. 50 Cts. (laut näherer Spezifikation) erwachsen. Der Betrag der für die Zukunft erforderlichen Aufwendungen lasse sich nicht mit Sicherheit zum voraus bestimmen; jedenfalls werde er in 300 Fr. pro Jahr seine untere Grenze haben, da der Zustand des Klägers, wie jetzt schon vorauszu sehen sei, neben dauernder ärztlicher Kontrolle, eine stetige Überwachung notwendig mache, sodaß die Arbeitskraft der Ehefrau, welche vorher als Köchin ein monatliches Einkommen von mindestens 140 Fr. erzielt habe, festgelegt werde. Danach dürfte eventuell eine Kapitalabfindung von 3400 Fr. angemessen

sein; doch sei der verlangte Rektifikationsvorbehalt für den Fall, daß sich die Pflegebedürftigkeit des Klägers steigern sollte, angezeigt.

C. Die Beklagte ließ zunächst dem früheren Dienstherrn des Klägers, Postpferdehalter Horn in Interlaken, den Streit verkünden; dieser hat sich jedoch in der Folge am Prozesse nicht beteiligt.

In ihrer Rechtsantwort vom 30. August 1901 sodann bemerkt die Beklagte vorab, daß der Kläger auch nach seinem Unfall, bis zum 1. Oktober 1899, seinen Gehalt als Postillon bezogen habe. Sie anerkennt ferner, jedoch unter Bestreitung einer ursprünglichen rechtlichen Verpflichtung, eine Entschädigungsforderung desselben von 3000 Fr., beantragt dagegen im übrigen Abweisung der Klagebegehren, wesentlich mit der Begründung: Der Kläger habe während seiner Anstellung als Postillon in hohem Grade dem Genuß von geistigen Getränken, speziell Brantwein, gegönnt und sei namentlich in den letzten Jahren vor dem Unfall ein ausgesprochener, schon in seinem Habitus als solcher erkennbarer Alkoholiker gewesen. Er sei wegen seiner Trunksucht von den Posthaltern in Zweisimmen und Weissenburg oft verwarnt und zweimal wegen Trunksucht im Dienste durch die Postverwaltung gebüßt worden. Sein Dienstherr Horn habe wiederholt beabsichtigt, ihn zu entlassen und sei entschlossen gewesen, dies auf Ende September 1899 wirklich zu tun. Infolge des Alkoholgenußes hätten seine geistigen Kräfte immer mehr abgenommen, und er wäre aller Voraussicht nach auch ohne seinen Unfall bald derart heruntergekommen, daß er überhaupt gar nicht mehr, weder als Postillon, noch sonstwie, diensttauglich gewesen wäre. Eine allfällige Erwerbsunfähigkeit des Klägers sei daher ausschließlich, eventuell jedenfalls zum weitaus größten Teil, seinem Alkoholismus, sowohl vor, als auch nach dem Unfälle, also seinem eigenen Verschulden, zuzuschreiben. Die eingeklagten Heilungs- und Verpflegungskosten würden auch der Höhe nach bestritten, insbesondere habe der Kläger für seinen Aufenthalt in der Waldbau nur 80 Ets. pro Tag zu bezahlen, worin die Auslagen für Verköstigung, Wohnung und ärztliche Behandlung inbegriffen seien.

D. In der Replik werden die Angaben der Beklagten betreffend

den Alkoholismus des Klägers bestritten, und es wird insbesondere geltend gemacht, nach dem Unfall habe sich der Kläger, mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo „Freunde“ ihn berauscht hätten, des Alkohols gänzlich enthalten.

E. An dem für die Zwischenverhandlungen — Art. 162 ff. der Bundes-CPD — angeetzten Rechtstage vom 8. März 1902 hat der Vertreter des Klägers dessen Ansprüche ziffermäßig dahin präzisiert, er fordere:

a) Für den Erwerbschaden 14,590 Fr. mit Zins à 5 % seit 1. Oktober 1899;

b) für die bisherigen, d. h. bis zur Klageerhebung erlaufenen, Heilungskosten den reduzierten Betrag von 454 Fr. 50 Ets., dessen Richtigkeit die Beklagte anerkennt;

c) für künftige Heilungskosten 3400 Fr.

Der Vertreter der Beklagten erklärt, die Anerkennung der Rechtsantwort von 3000 Fr. sei als definitive aufzufassen; dieser Betrag mit Zins à 5 % seit 1. Oktober 1899 stehe dem Kläger zur Verfügung.

F. Die Parteien haben Beweis geführt (abgesehen von den produzierten Urkunden) einerseits durch Zeugen, deren Aussagen, soweit von Belang, aus den nachstehenden rechtlichen Erwägungen ersichtlich sind; anderseits durch ärztliche Expertise. Den im Einverständnis der Parteien ernannten Experten, Professor Dr. von Speyr, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Waldbau, und Dr. Richard Hagen, gewesener Hülfsarzt in der Waldbau, sind vom Instruktionsrichter folgende Fragen zur Beantwortung unterbreitet worden:

A. Allgemein.

1. Ist Wenger noch erwerbsfähig, bzw. um wie viel ist seine Erwerbsfähigkeit seit dem Unfall vermindert?

2. Hat der Unfall vom Juli 1899 einen Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit des Wenger gehabt, und welchen?

3. Ist die von den Experten konstatierte Verminderung (bzw. Aufhebung) der Erwerbsfähigkeit noch andern Einflüssen zuzuschreiben, und welchen?

3 a. Ist sie insbesondere durch Alkoholismus des Wenger beeinflusst?

4. In welcher Beziehung stehen diese allfällig konstatierten weitem Einflüsse (3 bezw. 3a) zu der Einwirkung der Unfallsverletzung?

B. Insbesondere.

1. Würde die voraussichtliche Erwerbsfähigkeit des Ch. Wenger in Anbetracht seines körperlichen Zustandes auch ohne den Eintritt der fraglichen Unfallsverletzung seither oder künftig vermindert oder aufgehoben worden sein, abgesehen von den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge naturgemäß bei jedem Menschen mit dem Alter sich geltend machenden Einflüssen?

2. Wie hoch wäre, unter Hinwegdenken der Unfallsverletzung, die mutmaßliche Lebensdauer und die mutmaßliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des Ch. Wenger grosso modo schätzungsweise anzuschlagen?

3. Hat die Internierung Wengers in der Walbau, oder in einer andern Anstalt fortzudauern, und eventuell wie lang?

4. Ist sie erforderlich für allfällig zu erhoffende Heilung? oder zur Versorgung?

G. In ihrem Gutachten vom 20. November 1903 sprechen sich die Experten wesentlich wie folgt aus: Bei seiner Aufnahme in die Walbau (Januar 1901) habe Wenger den Eindruck gemacht, keinen eigenen Willen zu haben, sondern alles mit sich machen zu lassen, insbesondere ganz unter dem Einfluß seiner Frau zu stehen. Als ebenso willenlos sei er auch während des Anstaltsaufenthaltes erschienen. Er sei stumpf und eine Zeit lang recht vergeßlich gewesen, habe für nichts Interesse gezeigt, namentlich auch zur Arbeit nie große Lust gehabt, habe sich aber gut aufgeführt, bis er am 10. August 1902 plötzlich freiwillig die Anstalt verlassen habe und zu seiner Familie zurückgekehrt sei. Körperlich sei an ihm, außer den für Trinker typischen Gefäß-erweiterungen an Nase und Wangen, nicht viel aufgefallen. Nach dem Austritt aus der Walbau sei er zunächst zu Hause geblieben und am 30. April 1903 auf eigenes Verlangen und auf Antrag seiner Frau und seiner Brüder vom Regierungsstatthalteramt Thun entvotet worden. Dr. Studer in Thun habe ihm hiezu am 2. April zuvor ein Zeugnis ausgestellt, daß er geistig und körperlich normal, selbständig und sich selbst zu erhalten fähig sei.

Dieser Arzt habe den Experten später auch mündlich bestätigt, daß er damals Wenger als geheilt erachtet habe, während der Experte Dr. Hagen gleichzeitig die Ausstellung eines Zeugnisses verweigert hätte, weil er den Kläger stets noch, wie in der Walbau, als willenlos und unselbständig befunden habe. Im Frühjahr 1903 sei Wenger vorübergehend bei seinen Brüdern im Seeland gewesen und habe einen Monat lang in Neuenburg einen Hotelomnibus geführt; ferner habe er gegen Schluß der Saison zwei Monate als Kutscher im Hotel Baumgarten in Thun gebient, sich jedoch nach den Angaben der Hotelinhaberin als unzuverlässig erwiesen. Bei einem letzten Besuche am 2. November 1903 habe er dem Experten Professor von Spenyr den Eindruck gemacht, lebhafter, geistig lebendiger, wenn auch sonst wohl nicht gebessert zu sein. — Alle diese eigenen Beobachtungen der Experten und anderweitigen Erfahrungen führten zu dem Schlusse und Gesamteindruck, daß Wenger ein geistig geschwächter, intellektuell und moralisch verblödeten Mensch sei.

Wenn nun Frau Wenger diesen Zustand ihres Mannes abschließend dem Unfall vom 21. Juli 1899 zuschreibe, so sei ihre Behauptung keineswegs leicht zu nehmen; denn Wenger habe damals, nach den Feststellungen Dr. Willes, eine Blutung im Innern des Schädels und (wie ganz wahrscheinlich sei) sogar einen Schädelbruch erlitten. Immerhin fehle ein unmittelbarer Beweis dafür, daß die von den Experten selbst noch festgestellte geistige Schwäche notwendig auf den Unfall zurückzuführen sei; sie ließe sich vollständig auch als Ausdruck von chronischem Alkoholismus, vielleicht bei ursprünglicher schwacher Anlage — welche beiden Momente die Experten als durch die Akten für Wenger nachgewiesen erachten — erklären. Andererseits aber sei sicher, daß der Unfall verschiedene unmittelbare Folgen gehabt habe und auch an dem von den Experten direkt beobachteten Zustand einen gewissen, mehr oder weniger großen Anteil haben könne. Doch fehlten genügende Anhaltspunkte, um genau abzuwägen, welches gegenüber den möglichen rein alkoholischen Störungen die spezifischen Folgen des Unfalls gewesen seien, und wie lange sie angehalten hätten. Einigermassen bestimmt sei nur zu sagen, daß Wenger durch den Unfall zum mindesten für mehrere

Wochen, besser Monate, gänzlich erwerbsunfähig geworden sei; daß er aber heute, ob schon ersichtlich geschwächt, ganz den Eindruck mache, als sei er so ziemlich der nämliche Mann, wie (nach den Aussagen der Zeugen) kurz vor dem Unfall, und könnte er seinen Dienst wieder so gut oder auch so schlecht, wie vorher, machen. Wann aber die Besserung stattgefunden habe, sei nicht genau anzugeben. Wenger sei wohl schon beim Austritt aus der Waldbau gewesen wie heute, vielleicht schon beim Eintritt ähnlich wie früher, da er im Grunde hauptsächlich zum Ausruhen und zur Beobachtung in die Anstalt gebracht worden sei, und um seiner Frau zu erlauben, in eine gut bezahlte Stelle zu gehen, wenn ihm immerhin zweifellos die Ruhe, die geordnete Lebensweise und die Abstinenz während des Anstaltsaufenthaltes wohl getan hätten. Dr. Studer in Thun habe ihn allerdings noch im Frühjahr 1900 für gänzlich arbeitsunfähig angesehen. Demnach gelangen die Experten zu folgender Beantwortung der an sie gerichteten Fragen:

A. Allgemein.

„1. Obwohl geistig deutlich geschwächt, erscheint uns Wenger „noch beschränkt arbeitsfähig. Wir wissen aber nicht, ob und um „wie viel seine Erwerbsfähigkeit seit dem Unfälle vermindert ist; „doch dürfte ihm keine Postillonstelle mehr anvertraut werden.

„2. Der Unfall vom Juli 1899 hat die Erwerbsfähigkeit des „Wenger mindestens für Monate gänzlich aufgehoben, in der „Rekonvaleszenz vermindert.

„3 und 3 a. Die Aufhebung, bezw. Verminderung der Er- „werbsfähigkeit des Wenger mag auch seiner vererbten Anlage „zuzuschreiben sein und ist sicher durch seinen Alkoholismus be- „einflußt worden.

„4. Wengers Unfallverletzung kann allerdings an und für „sich dessen Erwerbsfähigkeit aufgehoben haben. Solche Ver- „letzungen wirken aber bei erblich Belasteten und namentlich bei „Trinkern viel intensiver und nachhaltiger, so daß sich diese, wenn „überhaupt, oft unvollständiger und regelmäßig langsamer erholen.

B. Insbesondere.

„1. Die voraussichtliche Erwerbsfähigkeit des Chr. Wenger „würde durch seinen chronischen Alkoholismus auch ohne den

„Eintritt der fraglichen Unfallverletzung vermindert worden sein „und künftig aufgehoben werden.

„2. Wir kennen keine Statistik, die uns unter Hinwegdenken „der Unfallverletzung die mutmaßliche Lebensdauer und die mut- „maßliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des Chr. Wenger schätzungs- „weise anzuschlagen erlaubte.

„3. Die Internierung Wengers in der Waldbau oder in einer „anderen Anstalt hat nicht fortzubauern; sie besteht tatsächlich seit „längerer Zeit nicht mehr.

„4. Sie ist jedenfalls nicht für eine Heilung erforderlich, da „auf eine solche nicht zu hoffen ist; eine Versorgung aber er- „scheint einstweilen weder notwendig noch erwünscht.“

H. (Armenrecht.)

I. In der heutigen Hauptverhandlung hat der Vertreter des Klägers dessen Begehren dahin reduziert, die Beklagte habe ihm, über die bereits bezahlten 3000 Fr. hinaus, eine Entschädigung von 5000 Fr. mit Zins seit 1. Oktober 1899 zu entrichten.

Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der über die bereits bezahlte Summe hinausgehenden Klageforderung ange- tragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz, Art. 48 Ziff. 2 DG.)

2. Die grundsätzliche Haftbarkeit der Beklagten für die Folgen des dem Kläger am 21. Juli 1899 zugefügten Unfalls aus Art. 18 des BG betr. das Postregal vom 5. April 1894 steht außer Streit. Da danach die Bestimmungen des EHG vom 1. Juli 1875 zur Anwendung kommen, so hat die Beklagte, gemäß Art. 2 daselbst, den dem Kläger zufolge jenes Unfalls erwachsenen Schaden im Sinne der Art. 5 und 6 ibidem zu ersetzen, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall (was hier bei den gegebenen Umständen einzig in Betracht fallen könnte) durch höhere Gewalt, oder durch Verschulden des Klägers als Verletzten selbst verursacht worden ist. Nun macht sie keinen dieser beiden Entlastungsgründe geltend. Sie stellt sich insbesondere nicht auf den Standpunkt, daß der Kläger den Unfall durch eigene Schuld erlitten habe. Denn wenn sie in ihrer Rechtsantwort den Kläger als Alkoholiker bezeichnet und dabei von „eigenem Verschulden“

desselben spricht, so will sie damit — wie auch die heutigen Ausführungen ihres Vertreters bestätigen — nicht sagen, daß der Alkoholismus die Ursache des Unfalls gebildet habe, sondern vielmehr nur, daß demselben die nachher eingetretene Störung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit des Klägers zuzuschreiben seien, d. h. sie behauptet nicht ein für den Unfall selbst kausales Verschulden des Klägers, wie es die in Rede stehende Gesetzesbestimmung ausschließlich im Auge hat, sondern ein Verschulden, dessen Kausalität lediglich auf die Folgen des Unfalls bezogen wird.

3. Handelt es sich demnach nur darum, den Bestand und eventuell den Umfang des mit dem Unfall in Kausalzusammenhang stehenden Schadens und damit das Maß der Entschädigungspflicht der Beklagten festzustellen, so fallen, gemäß Art. 5 leg. cit., als Schadenselemente in Betracht: einerseits die Heilungskosten, andererseits der Vermögensnachteil zufolge der durch den Unfall herbeigeführten Vernichtung oder Reduktion der Erwerbsfähigkeit des Klägers. Die Heilungskosten nun belaufen sich für die Zeit vom Unfall bis zur Klageerhebung, laut Verständigung der Parteien, auf 454 Fr. 50 Cts. Weiterhin sind dem Kläger seit der Klageerhebung bis zu seinem Austritt aus der Waldbau (28. Mai 1901 bis 10. August 1902) Auslagen erwachsen, und zwar, wie unbestritten, im Betrage von 80 Cts. pro Tag, somit von total (rund) 350 Fr. Dieser Betrag umfaßt ebenfalls Heilungskosten; denn wenn auch die Experten mit ihrer Bemerkung, der Kläger sei hauptsächlich zum Ausruhen und zur Beobachtung, sowie zur Entlastung seiner Familie in die Anstalt gebracht worden, anzudeuten scheinen, daß diese Unterbringung durch seinen Krankheitszustand nicht unbedingt geboten gewesen sei, so geben sie doch andererseits zu, daß der Anstaltsaufenthalt ihm „wohl getan“, d. h. eine Besserung seines Zustandes bewirkt habe. Und überdies hat die Beklagte selbst nie geltend gemacht, dieser Aufenthalt sei unnötig gewesen, was übrigens unter allen Umständen wenigstens mit Rücksicht auf die zuverlässige Feststellung der Unfallfolgen auch nicht zutreffen würde. Da aber in dem angegebenen Krankengeld neben den Kosten der ärztlichen Pflege auch diejenigen für Ernährung und Unterkunft des Klägers

inbegriffen sind, so rechtfertigt es sich, zur Bestimmung jener hievon etwelchen Abstrich zu machen.

Was sodann die Erwerbsseinbuße des Klägers betrifft, so ermöglicht die vorliegende Expertise eine klare, unzweifelhafte Feststellung derselben nicht. Die Experten bezeichnen allerdings den Kläger als nur noch beschränkt erwerbsfähig (derart, daß ihm z. B. keine Postillonsstelle mehr anvertraut werden dürfte); allein sie bemerken ausdrücklich, sie wissen nicht, ob und um wieviel seine Erwerbsfähigkeit seit dem Unfall vermindert sei. Immerhin konstatieren sie, daß der Kläger infolge der erlittenen Schädelverletzung „zum mindesten für mehrere Wochen, besser Monate, gänzlich erwerbsunfähig“ gewesen sei, und haben ihre Antwort auf die Frage nach dem Einfluß des Unfalls auf die Erwerbsfähigkeit dahin formuliert, der Unfall habe seine Erwerbsfähigkeit „mindestens für Monate gänzlich aufgehoben, in der Rekonvaleszenz vermindert“. Gestützt auf diese sachmännische Feststellung, in Verbindung mit dem weiteren Umstand, daß Dr. Studer in Thun, wie die Experten angeben, den Kläger noch im Frühjahr 1900 als gänzlich erwerbsunfähig erachtete, muß angenommen werden, daß der Kläger, nachdem er seinen Lohn nicht mehr bezog (vom 1. Oktober 1899 an), jedenfalls noch während 6 Monaten, also bis zum Frühjahr 1900, total erwerbsunfähig war. — Mit Bezug auf die Zeit der Rekonvaleszenz und geminderten Erwerbsfähigkeit führen die Experten näher aus, der Kläger mache heute (November 1903) ganz den Eindruck, als sei er so ziemlich der nämliche Mann wie kurz vor dem Unfall und könnte er seinen Dienst wieder in gleicher Weise („so gut oder auch so schlecht“) wie damals versehen. Sie nehmen also offenbar an, daß der Unfall Schadensfolgen über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus jedenfalls nicht bewirkt habe, erklären jedoch, den Moment eingetretener Besserung in der Zwischenzeit nicht genau angeben zu können. Folglich ist der Richter in dieser Hinsicht völlig auf seine eigene Würdigung der Akten angewiesen. Diese nun führt dazu, eine gewisse, allmählig sich vermindernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers gegenüber seinem früheren und späteren Zustand für die ganze in Betracht fallende Zeitperiode (Frühjahr 1900 bis Herbst 1903) als vorhanden anzunehmen. Hin-

sichtlich des ersten Zeitabschnittes, vom Frühjahr 1900 bis zum Eintritt des Klägers in die Waldau, Ende Januar 1901, bietet den einzigen tatsächlichen Anhaltspunkt betreffend seine Verhältnisse die Zeugendeposition der Frau Ida Christen-Steiner von Thun, in deren Hause die Eheleute Wenger, zeitweise der Kläger allein, damals Wohnung hatten. Dieselbe hat wesentlich ausgelegt, der Kläger habe ihr etwa Kommissionen besorgt, sonst habe er — außer gelegentlichen Koch- oder häuslichen Reinigungsarbeiten — nicht viel getan und wäre auch zu nichts zu brauchen gewesen; im Neben sei er „kindlich“ gewesen. Daraus ist zu schließen, daß der Kläger zur fraglichen Zeit noch fast völlig arbeits- und erwerbsunfähig war. Während des Anstaltsaufenthaltes sodann, vom Januar 1901 bis zum August 1902, zeigte derselbe, nach Angabe der Experten, wenig Arbeitslust, war überhaupt willen- und energielos und daher jedenfalls zu andauernder ernstlicher Arbeit noch nicht befähigt. Das Gleiche muß auch für die spätere Zeit bis gegen den Herbst 1903 angenommen werden, allerdings für die letzten Monate wohl in erheblich geringerem Maße. Wenn auch Dr. Studer den Kläger im April 1903 als geistig und körperlich normal und selbständig erklärt hat und daraufhin seine Entboughtung erwirkt worden ist, so läßt doch sein Verhalten um diese Zeit erkennen, daß er tatsächlich noch nicht völlig erwerbsfähig wie früher (vor dem Unfall) war; denn, wie die Experten angeben, versah er eine Stelle in Neuenburg nur kurze Zeit und erwies sich auch in einer nachherigen Stellung in Thun als unzuverlässig, wie ihn denn auch der Experte Dr. Hagen im April 1903 noch gleich wie während seiner Internierung in der Waldau fand. Vergleicht man diesen Befund des Experten Hagen mit demjenigen des Experten von Speyr nach seiner Untersuchung des Klägers vom November 1903, wonach der Kläger als lebendiger und geistig frischer bezeichnet wird, so erscheint als wahrscheinlich, daß eine Besserung wesentlich noch in dieser letzten Zeit eingetreten ist, und es rechtfertigt sich daher, den Abschluß der Konvaleszenz erst auf den Herbst 1903 zu verlegen. Was aber den Grad der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit während dieser ganzen Konvaleszenzperiode betrifft, so bietet das Experten-gutachten keinerlei Anhaltspunkte, so daß der Richter hierüber

lediglich nach seinem freien Ermessen zu entscheiden hat. — Für die ziffermäßige Feststellung der Erwerbsseinbuße ist bei der gegebenen Sachlage davon auszugehen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls ein Jahreseinkommen von (rund) 1300 Fr. hatte und dasselbe voraussichtlich noch für die nächstfolgende Zeit gehabt haben würde, da sein Dienstherr, Postpferdehalter Horn, als Zeuge deponiert hat, er hätte den Kläger wohl noch für einige Monate in seiner damaligen Stellung belassen. Demnach sind für die angenommenen sechs Monate gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, jenem Einkommen entsprechend, 650 Fr. in Rechnung zu stellen. Geht man hievon aus, und berücksichtigt man ferner, daß der Kläger, nach Angabe Horns, später zwar seinen Dienst als Postillon nicht mehr hätte versehen können, daß Horn ihn jedoch sehr wahrscheinlich als Stallknecht oder zur Verrichtung von Landarbeiten mit einem Lohn von 80—90 Fr. per Monat, also (rund) 1000 Fr. per Jahr, behalten hätte, so erscheint, unter Mitberechnung der Heilungskosten, für die Bewertung des Gesamtschadens des Klägers die runde Summe von 4000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

4. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob diese Schadenssumme dem Kläger ohne weiteres als Entschädigung zuzusprechen, oder ob nicht eine Reduktion derselben angezeigt sei, mit Rücksicht auf die Feststellung der Experten (Antwort auf die Fragen 3 und 3 a), daß die Aufhebung bzw. Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auch seiner erbten Anlage zuzuschreiben sein möge und sicher durch seinen Alkoholismus beeinflusst worden sei. Dabei ist jedoch vorab zu bemerken, daß die Beklagte selbst auf das Moment der „erbten Anlage“ nicht abgestellt hat, und dieses daher nicht in Betracht fallen kann, daß dagegen der Alkoholismus des Klägers, weil von ihr als ein die Schadensersatzpflicht minderndes Verschulden desselben geltend gemacht, näherer Prüfung bedarf. Dieser Alkoholismus nun muß allerdings nach Lage der Akten mit den Experten als tatsächlich nachgewiesen erachtet werden; denn die hierüber einvernommenen Zeugen haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl in bestimmter Weise angegeben, daß der Kläger ein Trinker gewesen sei und allgemein als solcher gegolten habe, daß er speziell dem Schnaps ergeben gewesen sei; sein ehe-

maliger Dienstherr Horn z. B. hat ausgesagt, daß er den Kläger wegen seines Trunkens nur noch für kürzere Zeit (einige Monate) als Postillon hätte gebrauchen können, da er für diesen Dienst infolge seiner Trunksucht und ihrer Wirkungen nicht mehr länger tauglich gewesen wäre. Allein dies kann nicht dazu führen, die Haftung der Beklagten herabzusetzen. Soweit nämlich der Alkoholismus eine gesundheitliche Schwächung des Klägers bewirkt hatte, die im Momente des Unfalls vorhanden war und dessen Folgen, im Vergleich mit denjenigen bei gesundem Körper, verschlimmerte — was die Experten bei ihrer erwähnten Annahme des Einflusses des Alkoholismus für die eingetretenen Schadensfolgen ausschließlich im Auge haben —, kann von relevanter Kausalität desselben, im Sinne des hier maßgebenden Haftpflichtgesetzes, und also von relevantem Verschulden des Klägers, nicht die Rede sein, da der Alkoholismus unzweifelhaft die kausale Wirkung des Unfalls, auf welche allein jenes Gesetz (Art. 2 desselben) die Haftpflicht basiert, nicht ausschließt, indem ja die Experten, nach dem angegebenen Wortlaut ihrer Antwort, auf ihn keineswegs die gesamten festgestellten Schadensfolgen zurückführen, d. h. nicht erklären, daß diese nämlichen Folgen auch ohne den Unfall eingetreten wären. Rechtliche Bedeutung kommt ihm hier nur insofern zu, als zur Feststellung des Schadensumfangs mit dem nachträglich faktisch gegebenen Zustand des Klägers derjenige Zustand desselben verglichen werden muß, welchen im gleichen Zeitpunkt der Alkoholismus allein, ohne die Dazwischenkunft des Unfalls, herbeigeführt hätte, und nur diese Differenz dem Unfall zugeschrieben werden darf. Dieses Moment ist jedoch in der streitigen Schadensbemessung bereits dadurch berücksichtigt, daß bei Bestimmung des Erwerbsausfalles nur die infolge des Alkoholismus für die spätere Zeit verminderte Verdienstfähigkeit des Klägers in Rechnung gezogen worden ist. — Andererseits aber würde allerdings im Alkoholmißbrauch des Klägers nach eingetretenem Unfall, sofern dadurch die Heilung verhindert oder erschwert worden sein sollte, ein rechtserhebliches Verschulden jenes zu erblicken sein, da diesem Umstand natürlich selbständige kausale Bedeutung zukäme und der Kläger zweifellos für derartige ungünstige Einwirkungen auf seinen Heilungsprozeß

selbst verantwortlich wäre; allein die Experten stellen auf solche Einwirkung in keiner Weise ab, so daß dieser Punkt keiner weiteren Erörterung bedarf.

5. Muß es nach dem Gesagten für das Ausmaß der Entschädigung bei dem festgestellten Schadensbetrag von 4000 Fr. sein Bewenden haben, so hat die Beklagte dem Kläger zu den bereits entrichteten 3000 Fr. noch 1000 Fr. nebst Zins seit dem 1. Oktober 1899 zu bezahlen. — Der vom Kläger ferner verlangte Rektifikationsvorbehalt des Urteils, an welchem übrigens heute nicht ausdrücklich festgehalten worden ist, kann nicht gutgeheißen werden, da das vorliegende Gutachten die Unfallfolgen als abgeschlossen erachtet, und für eine spätere Änderung dieses Zustandes keinerlei Anhaltspunkte bestehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte wird pflichtig erklärt, dem Kläger, außer den anerkannten und bereits ausbezahlten 3000 Fr., noch 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem 1. Oktober 1899 zu bezahlen.